

## **Gesamtbericht gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für das Jahr 2018**

Die Verbandsmitglieder des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (Zweckverband AVV) – die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen), der Kreis Düren und der Kreis Heinsberg – sind gemäß dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zuständige Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in ihrem jeweiligen Gebiet. Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind diese verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte zu veröffentlichen. Dem kommt der Zweckverband AVV im Auftrag seiner Verbandsmitglieder hiermit in Bezug auf nach §§ 42, 43 PBefG bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) genehmigte Busverkehre für das Jahr 2018 nach.

Im Jahr 2018 wurden den im Aachener Verkehrsverbund tätigen Verkehrsunternehmen

- Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-AG (ASEAG),
- Dürener Kreisbahn GmbH (DKB),
- WestVerkehr GmbH (west) und
- Busverkehr Rheinland GmbH (BVR)

für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen von den Verbandsmitgliedern Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von Einzelbeträuerungen bzw. öffentlicher Dienstleistungsaufträge und den Bestimmungen der Satzung für den Zweckverband AVV gewährt. Die jeweiligen Beträuerungen bzw. öffentlichen Dienstleistungsaufträge umfassen die Linienverkehre im jeweiligen Gebiet der Verbandsmitglieder sowie interlokale Verkehre einschließlich der Fahrzeugvorhaltung, das Betreiben der ortsfesten Infrastruktur für den Busbetrieb, das Netzmanagement (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Marketing und Vertrieb) sowie die Anwendung des AVV-Verbundtarifs und anderer Vorgaben aus dem AVV-Verbundvertragswerk durch vertragliche Einbindung (Kooperationsvertrag mit der AVV GmbH) in den AVV. Die Satzung für den Zweckverband AVV ist unter Aufruf des Links [www.avv.de/satzung](http://www.avv.de/satzung) verfügbar. Darüber hinaus sind das Reagieren auf Verkehrsspitzen oder die Nachfrage bei Großveranstaltungen sowie Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen der o.g. Linienverkehre mitbetraut. Die Beträuerungen bzw. öffentlichen Dienstleistungsaufträge werden durch entsprechende Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverband AVV ergänzt (neu hinzugefügt).

Die Stadt Aachen betraute als Mehrheitsaktionärin mit Beschluss des Stadtrats vom 21.10.2015 im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an einen internen Betreiber nach den Bestimmungen der VO 1370/2007 die ASEAG bis zum Fahrplanwechsel 2027 mit der Durchführung des ÖSPV. Die StädteRegion Aachen stimmte der Beträuerung mit Beschluss des Städteregionstags der StädteRegion Aachen vom 22.10.2015 zu.

Sowohl der Kreis Düren als auch der Kreis Heinsberg haben mit Beschlüssen ihrer Kreistage vom 14.12.2017 (Kreistag Düren) bzw. 21.12.2017 (Kreistag Heinsberg) für das Jahr 2018 sowohl ihren jeweils kommunaleigenen Verkehrsunternehmen (DKB bzw. west) als auch jeweils dem privaten Verkehrsunternehmen BVR öffentliche Dienstleistungsaufträge im Wege einer Notvergabe nach Art. 5 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 1370/2007 erteilt.

Für die betrauten Verkehre geben die Verbandsmitglieder im Rahmen ihrer jeweiligen Nahverkehrspläne Bedienungsstandards, die beispielsweise Vorgaben zum Taktfahrplan und zu Qualitätskriterien beinhalten, vor.

Die Nahverkehrspläne sind in den Internetauftritten der Verbandsmitglieder unter den nachfolgend aufgelisteten Links zu finden.

- Nahverkehrsplan für die Stadt Aachen  
[http://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/verkehr\\_strasse/verkehrskonzepte/nvp/nvp-Stadt-Aachen.pdf](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/verkehr_strasse/verkehrskonzepte/nvp/nvp-Stadt-Aachen.pdf)
- Nahverkehrsplan für die StädteRegion Aachen  
[https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user\\_upload/Nahverkehrsplan\\_StaedteRegion\\_Aachen\\_2016-2020.pdf](https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/Nahverkehrsplan_StaedteRegion_Aachen_2016-2020.pdf)
- Nahverkehrsplan für den Kreis Düren  
[http://www.kreis-dueren.de/service/oea/pdf/NVP\\_2016-2020.pdf](http://www.kreis-dueren.de/service/oea/pdf/NVP_2016-2020.pdf)
- Nahverkehrsplan für den Kreis Heinsberg  
[http://www.kreis-heinsberg.de/cms/front\\_content.php?idcat=137&ID=505](http://www.kreis-heinsberg.de/cms/front_content.php?idcat=137&ID=505)

Darüber hinaus sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, den AVV-Verbundtarif anzuwenden. Somit werden den Verkehrsunternehmen für die Erfüllung ihres Daseinsvorsorgeauftrags wirtschaftliche Rahmenbedingungen auferlegt, die zu nachhaltigen Fehlbeträgen bei ihnen führen.

Die Verkehrsunternehmen erbringen den ÖPNV-Busverkehr auf der Grundlage gemeinwirtschaftlicher Liniengenehmigungen. Das im Berichtsjahr geltende AVV-Linienverzeichnis ist unter Aufruf des Links [www.avv.de/linien18](http://www.avv.de/linien18) zu finden; eine Übersicht über das Gebiet des AVV ist unter Aufruf des Links [www.avv.de/de/ueber-uns/verbundgebiet](http://www.avv.de/de/ueber-uns/verbundgebiet) zu finden.

Im Berichtsjahr erhielten die Verkehrsunternehmen von den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung der genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Basis des Verbundetats 2017 insgesamt 44.137.000 Euro. Das zu erbringende Leistungsangebot belief sich auf rd. 26,702 Mio. Nutzwagen-Kilometer. Die diesbezügliche Ergebnisrechnung liegt noch nicht vor. Sobald diese beschlossen ist, werden die genannten Daten entsprechend aktualisiert.

Darüber hinaus wurden seitens der Verbandsmitglieder Kreis Düren und Kreis Heinsberg zusätzlich insgesamt 2.032.979,04 Euro gewährt; das zu erbringende Leistungsangebot belief sich auf rd. 5,387 Mio. Nutzwagen-Kilometer.

Aus der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW erhielten die Verkehrsunternehmen im Berichtsjahr vom Zweckverband AVV insgesamt 3.412.990,83 Euro für die Beschaffung neuer Fahrzeuge. Darüber hinaus wurden 797.473,68 Euro über das Verbandsmitglied StädteRegion Aachen an die Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG) und 35.087,52 Euro über das Verbandsmitglied Kreis Düren an die Dürener Kreisbahn GmbH (DKB) zur Verwendung für die Erbringung betrauter Verkehrsleistungen im Gebiet des ZV AVV weitergeleitet. Die neu beschafften Fahrzeuge hatten dem für das Berichtsjahr geltenden AVV-Kriterienkatalog zur Fahrzeugförderung zu entsprechen.

Den Verkehrsunternehmen wurden unter Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW auf Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift nach Art. 2 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 insgesamt 9.378.045,37 Euro (Vorauszahlungen) als Ausgleich der Kosten gewährt, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 PBefG bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschl. Nachfolgeregelung) entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Die vorgenannte Zuwendungssumme entspricht 90 vom Hundert der den Verkehrsunternehmen voraussichtlich zu gewährenden Zuwendungen für das Jahr 2018; gegebenenfalls erforderliche Korrekturen resp. Rest- oder Rückzahlungen werden nach Vorliegen der Einnahmenaufteilung für das Jahr 2018 im Jahr 2020 vorgenommen. Dementsprechend sind im Kalenderjahr 2018 Rest- oder Rückzahlungen für das Förderjahr 2016 i.H.v. insgesamt 1.064.590,93 Euro abgewickelt worden.

Zusätzlich wurden den Verkehrsunternehmen insgesamt Zuwendungen in Höhe von 1.893.004,39 Euro nach Maßgabe einer Allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011), Rd. Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VI B 4 - vom 08.08.2011. Die Zuwendungen dienen als Ausgleich zu den Mindereinnahmen, die den Verkehrsunternehmen durch die Anerkennung eines Sozialtickets (im AVV „Mobil-Ticket“) entstehen. Das Angebot von Mobil-Tickets dient der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben. Diesbezüglich werden ebenfalls nach Vorliegen der Einnahmenaufteilung für das Jahr 2018 gegebenenfalls im Jahr 2020 Korrekturen vorgenommen. Die entsprechenden Rest- bzw. Rückzahlungen betreffend die Förderung des Mobil-Tickets an die VVU für das Förderjahr 2016 beliefen sich im Berichtsjahr auf insgesamt 87.756,20 Euro.

Hinweis:

Die aufgeführten Unternehmen erhielten im Berichtsjahr weitere Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, wie beispielsweise Mittel gemäß § 148 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen bzw. werden diese erhalten. Diese Ausgleichsleistungen sind den Gesamtberichten der jeweiligen zuständigen Behörde zu entnehmen.